

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 20.06.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1909.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 33. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1909, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N^o. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1909, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

N^o. 33.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 3. Juni 1909.

Die am 1. Juli 1909 in Kraft tretende Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 3. Juni 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Zerhusen.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2, III, Telegramme in offener Sprache betreffend, erhält der 2. Satz folgende veränderte Fassung:
Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs enthalten.

2. Im § 2 erhält der Abs. IV, Telegramme in verabredeter Sprache betreffend, folgende veränderte Fassung:

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue werden dabei als je zwei Buchstaben gezählt. Ebenso wird eh in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, â, é, ñ, ö und ü

nicht enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß tagiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

Um die Gewißheit zu gewähren, daß die in den Code-Wörterbüchern für die verabredete Sprache enthaltenen Wörter den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, können die Code-Wörterbücher der Telegraphenverwaltung zur Prüfung unterbreitet werden.

3. Im § 2, V, Telegramme in chiffrierter Sprache betreffend, erhält der letzte Absatz folgende veränderte Fassung:

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Gruppen mit geheimer Bedeutung angesehen. Die Buchstaben ä, á, â, é, ñ, ö und ü dürfen im Texte chiffrierter Telegramme nicht enthalten sein.

4. Im § 3, IV, die besonderen Angaben vor der Adresse betreffend, fällt weg:

= RO = für „offen bestellen“,

= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“, ;

in der Angabe = MP = für „eigenhändig bestellen“ fällt das Wort: bestellen weg;

am Schlusse der Angaben ist hinter „x Adressen“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und in neuer Zeile hinzuzufügen:

= CTA = für „alle Adressen mitteilen“.

Ferner sind zu bezeichnen mit

Offen: die offen zu bestellenden Telegramme,

Tages: die während der Zeit von 10 Uhr Abends

bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellenden Telegramme,

Nachts: die auch während der Nacht zu bestellenden Telegramme.

5. Im § 3, V, die allgemeinen Erfordernisse der Adresse betreffend, erhalten im ersten Absatz der 2. und 3. Satz, die sich auf den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt beziehen, folgende veränderte Fassung:

Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie in Spalte 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Spalte 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr dürfen dem Namen der Telegraphenanstalt nur der Name des Bezirks oder des Landes oder auch beide folgen. Ist der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht, so hat der Absender die Adresse durch Angabe des Bestimmungslandes oder des Bezirks oder durch irgendeinen anderen, von ihm für die Leitung seines Telegramms als ausreichend erachteten Zusatz zu ergänzen. Indes wird ein solches Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

6. Der 3. Absatz a. a. D. erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß in der Adresse unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

7. Als 4. Absatz a. a. D. ist einzuschalten:

Die in der Adresse mit der Bezeichnung „post“-, „telegraphen“- oder „bahnhofslagernd“ (vergl. unter VI) versehenen Telegramme können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder eine aus Buchstaben und Zahlen zusam-

mengesetzte Adresse tragen. Solche Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

8. Im § 3, X fällt im Abs. 1 der letzte Satz weg.

9. Im § 3 erhält der Abs. XI, Telegramme unter Deckadresse betreffend, folgende veränderte Fassung:

XI. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Telegramme unter Deckadresse, d. s.:

- a) Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden;
- b) Telegramme unter vorgeschobener Adresse an Telegraphenagenturen, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterbeförderung der Telegramme zu dem Zwecke befassen, die Korrespondenz dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die für ihre Beförderung vom Aufgabsort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittlung — festgesetzt sind.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm den Bestimmungen unter a) und b) zuwider befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Gehen Telegramme der unter b) bezeichneten Art aus dem Auslande ein, so werden sie von der Ankunftsanstalt angehalten. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

10. Im § 6, Wortzählung betreffend, ist im letzten Satz unter a) statt „hintereinander wiederholt“ zu setzen:

folgen ihrer mehrere aufeinander .

11. U. a. D. ist im 2. Absatz unter c) statt „Die Adresswörter“ zu setzen:

Sämtliche Wörter in der Adresse, in den besondern, nicht abgekürzten Angaben und in der Unterschrift .

12. U. a. D. ist am Schlusse der Angaben unter d) statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und einzuschalten: dabei wird nach den Vorschriften des § 2, IV gezählt.

13. U. a. D. erhält die Angabe unter f 1 b folgende veränderte Fassung:

b) der Name des Bezirks oder des Bestimmungslandes,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,

14. U. a. D. erhalten der Absf. unter h) und der erste Satz unter i) folgende veränderte Fassung:

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden hierbei je für 2 Buchstaben gezählt.

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse, selbst wenn sie im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

15. Im § 9, bezahlte Antwort betreffend, erhält der Abf. III folgende veränderte Fassung:

III. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er es innerhalb dreier Monate vom Tage der Ausfertigung des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II i).

16. Ebenda ist im Abf. IV statt „II f“ zu setzen:

II g und h .

17. Im § 11, Empfangsanzeigen betreffend, erhält der Abf. I folgende veränderte Fassung:

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder an irgendeine Mittelsperson bestellt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post oder der Aushändigung an die Mittelsperson an.

Handelt es sich um ein Seetelegramm an ein Schiff in See, so wird die vorgenannte Anzeige von der Semaphorstation oder Küstenstation abgelassen und gibt Tag sowie Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

18. Im § 13, Nachsendung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des ersten Absatzes unter V einzuschalten:

Die Nachsendung mit der Post erfolgt nach den Bestimmungen im § 16. Telegramme, von denen eine Ausfertigung mit der Post nachgesandt wird, sind in gewöhnlicher Weise unbestellbar zu melden (§ 20). Die tele-

graphische Unbestellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz: „Mit Post nachgesandt“.

19. Im § 14, Vervielfältigung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des Abs. I nachzutragen:

Bei den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind etwaige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter jeder Adresse oder, sofern sie sich auf mehrere hintereinander folgende Adressen zusammen beziehen sollen, hinter der letzten auszugeben.

20. U. a. D. erhält der Abs. III folgende veränderte Fassung:

III. Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse; der Vermerk „x Adressen“ oder = TMx = wird weggelassen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ oder = CTA = ausgedrückt werden, der vor die Adresse jedes der in Betracht kommenden Empfänger zu setzen ist.

21. Die §§ 15 und 15 a sind durch den nachstehenden § 15 zu ersetzen:

§ 15.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. See-
telegramme. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittelung der Semaphorstationen oder der auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe vorhandenen Funkentelegraphenstationen (Küstenstationen) oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) gewechselt werden.

Die mit Semaphorstationen gewechselten Telegramme heißen Semaphortelegramme, die mit funkentelegraphischen Küstenstationen oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) ausgetauschten Telegramme Funkentelegramme.

II. Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes — für Funkentelegramme in der Bezeichnung, wie er im amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist — unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalebuche;
- c) den Namen der Semaphor- oder Küstenstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist.

III. Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Seetelegramms kann die Zahl der Tage bestimmen, während deren dieses Telegramm für das Schiff durch die Semaphor- oder Küstenstation zur telegraphischen Vermittelung bereitgehalten werden soll.

In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage“, wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

IV. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Seetelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küsten- oder Semaphorstation zugeführt, die das Seetelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küsten- oder Semaphorstation.

V. Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bis zum Morgen

des 29. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde u. s. w. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so wird der Absender davon benachrichtigt.

VI. Als Seetelegramme sind unzulässig:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort (ausgenommen Semaphortelegramme an Schiffe in See),
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen die für Schiffe in See bestimmten Telegramme, soweit die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt),
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- h) durch Eilboten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die Seebeförderung entfallende Zeit sowie die Dauer der Lagerzeit der Seetelegramme bei

den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen bleiben bei Berechnung der für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen außer Betracht.

Hat die gebende Station keine Quittung über ein Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Semaphortelegramme.

VIII. Die Semaphortelegramme müssen abgefaßt sein: entweder in deutscher Sprache oder in Buchstabengruppen des internationalen Signalbuchs.

IX. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung der Semaphorstationen mit Schiffen in See auszuwechseln sind, ist auf 80 Pf. für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr tritt zu der Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Beförderung hinzu, die nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird. Die Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

X. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des internationalen Signalbuchs an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Semaphorstation in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

b) Funkentelegramme.

XI. Die in- und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

XII. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

XIII. Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes,
2. die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
 - a) die Küstengebühr,
 - b) die Bordgebühr.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 *M* 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 *M* 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die

von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22. Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Abs. V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert werden sollen, weg.

23. Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, e „(§ 15a, VI)“ zu ändern in: (§ 15, XIII) .

24. Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Abs. II folgende veränderte Fassung:

II. Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstnotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstnotiz zu entrichten. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstnotiz keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung der vorerwähnten Dienstnotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels frankierten Briefes Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden

nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

25. Im § 19, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte betreffend, erhält der Abs. III folgende veränderte Fassung:

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerke „Tages“ versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nachts“ tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

26. U. a. D. ist in den Absätzen VI, VII und IX die Angabe „eigenhändig bestellen“ zu ändern in: „eigenhändig“; die Angabe „offen bestellen“ oder = RO = im Abs. VI ist zu ändern in: „offen“.

27. U. a. D. ist hinter Abs. IX als neuer Abs. X einzuschalten:

X. Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Abs. IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Abs. X und XI erhalten die Bezeichnungen XI und XII.

28. Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Abs. 1 sowie der Abs. 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungstelegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzulassende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgesandt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugestellt, wenn durch eine besondere Art der Übermittlung (z. B. bei der Bestellung nach dem Lande) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

29. U. a. D. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funkentelegrammen“ sowie „und § 15a“ weg.

30. Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Absätze d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:“ folgende Fassung:

- d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Vermerk;
- e) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Indessen wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefaßt ist, wenn die vor-

- gekommenen Entstellungen es verhinderten, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;
- f) die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;
- g) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat, vorausgesetzt, daß der Antrag vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gestellt wird;
- h) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der für die Antwort gezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; sowie die volle Gebühr für jede im voraus bezahlte Antwort, die infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der Gebühr für das Ursprungstelegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;
- i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgeliesserte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. auch § 9, III);
- k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.
31. A. a. D. erhält der Abs. V folgende Fassung:
 V. In den Fällen unter IIa, b, c und k bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich

der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Wenn die dem Telegraphenbetriebe zur Last fallenden Fehler durch die Ablassung von gebührenpflichtigen Dienstnotizen innerhalb der unter IIb angegebenen Fristen berichtigt worden sind, so erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstnotizen. Für die Telegramme, auf die sich diese Notizen beziehen, findet keine Rückzahlung statt.

32. U. a. D. ist im Abs. VIII der Hinweis „§ 15a unter VII“ abzuändern in:

§ 15, VII.

33. Im § 22, Berichtigungstelegramme betreffend, erhält der Abs. I folgende Fassung:

I. Sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte eines von ihnen kann innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem er sich vorher, wenn nötig, über seine Berechtigung und seine Person ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen, auch das Telegramm durch die Bestimmungs-, die Ursprungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Er hat folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antwortstelegramm.

Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat der Antragsteller für jedes zu wiederholende Wort die gewöhnliche Gebühr, für das Telegramm aber mindestens 50 Pf. zu entrichten.

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Antwort einbegriffen.

34. U. a. D. erhält der Abs. III folgende Fassung:

III. Wegen der Erstattung der Gebühren für die Berichtigungstelegramme vgl. § 21, IIe und f.

35. Im § 23, Telegrammabschriften betreffend, ist im 2. Satz des Abs. I die Zahl „8“ zu ändern in: 10.

36. U. a. D. ist in der Berichtigung zum Abs. I der Hinweis „§ 15a unter IX“ zu ändern in: § 15, XIV .

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

Oldenburg, den 11. Juni 1909.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 B.G.B. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B. wird die „Sparkasse für die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende“ zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 11. Juni 1909.

Ministerium der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Christians.